



MÜTTER- UND
VÄTERBERATUNG
KANTON BERN



Herzlich willkommen

Regionale Vernetzung im Frühbereich, Bern Südost

23. Februar 2021

Regionale Vernetzung im Frühbereich

- Eine von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern
- Region Bern Südost:
 - 27.5.2015 Kickoff
 - 5.4.2016 Früherkennung
 - 21.3.2017 Umfassender Kinderschutz
 - 23.5.2018 Psychische Belastungen von Eltern
 - 21.5.2019 Beratung im Migrationskontext



Organisatorisches

- Dokumentation der Veranstaltungen auf www.mvb-be.ch
unter Angebot Fachpersonen: Regionale Vernetzung im Frühbereich
- Entschädigung für selbständigerwerbende Fachpersonen
- Aktualitäten der Vernetzungspartner*innen

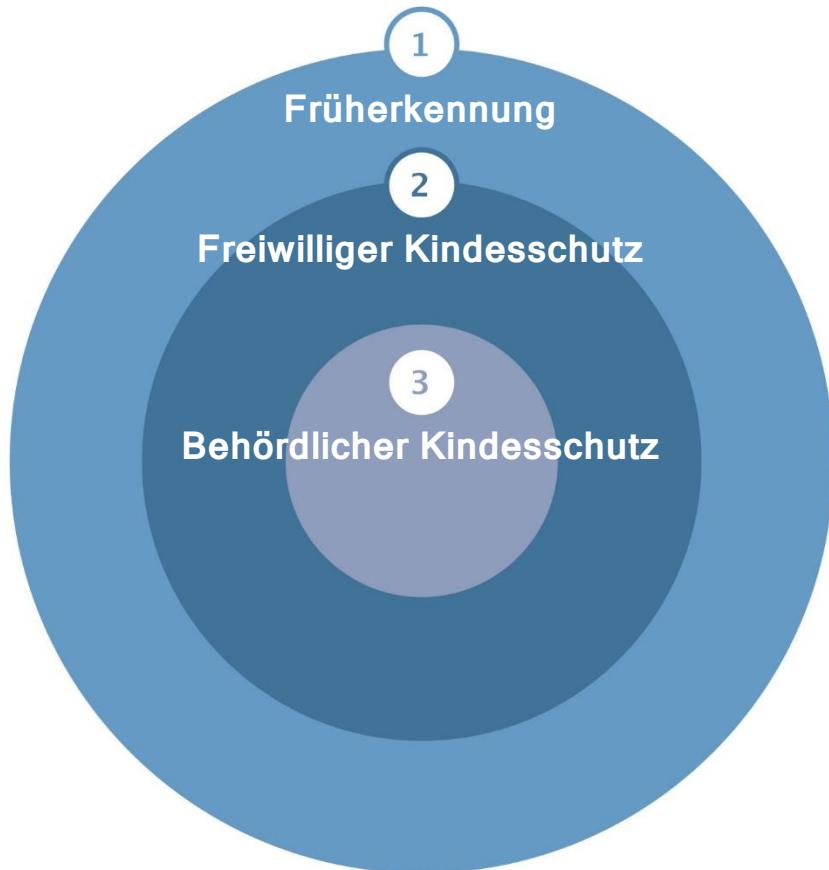




Datenschutz im Frühbereich



Akteure des umfassenden Kindesschutzes



1. Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz:
Hebammen und Pflegefachpersonen
Wochenbett, Kitaleitende und weitere
Kinderbetreuung, Leitungen der
Entlastungsdienste und Hausbesuchs-
programme, u.a.

2. Freiwilliger (einvernehmlicher) Kindesschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kindesschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

3. Behördlicher Kindesschutz



Ziel des Datenschutzes

- Schutz des Entscheidungsfreiraumes
- Schutz der Persönlichkeitsentwicklung



Rechtsgrundlagen (Übersicht)

- Verfassungs- und grundrechtliche Basis
- Eidgenössisches und kantonale Datenschutzgesetze
- Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis
- Persönlichkeitsschutz im Privatrecht



Grundsätzliches zu den Datenschutzgesetzen

- **Anwendung**

Kantonale Gesetze für kantonale Instanzen;
Eidgenössisches Gesetz für Private und für die Bundesverwaltung

- **Vom DSG erfasste Tätigkeiten**

- Daten erheben
- Daten bearbeiten
- Daten weitergeben



Grundsätzliches zu den Datenschutzgesetzen

Was sind Daten und welche Daten werden geschützt?

- Informationen, Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten
- Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen
- Je heikler die Daten, desto strengerer Massstab



Erhebung von Daten



Daten sind grundsätzlich bei den betroffenen Personen selbst zu erheben!



Erheben von Daten

Daten bei Dritten erheben, wenn:

- Datenbeschaffung bei betroffener Person nicht möglich ist
- Gesetzliche Grundlage für Datenerhebung bestehen
- Öffentliches Interesse an Datenerhebung besteht
- Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten wird: Eignung, Notwendigkeit



Auskunft und Einsicht für Dritte

Grundsatz

Keine Bekanntgabe von Daten an Dritte (Geheimnis)

Ausnahmen

- Gesetzliche Grundlage
(Mitteilungsrecht/-pflicht; Anzeigerecht/-pflicht, Zeugnispflicht, Rechtshilfe und Amtshilfe)
- Einwilligung der betroffenen Person
- Notstandssituationen



Amtsgeheimnis

Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung des Amtsgeheimnisses

- ¹ Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
- ² Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.



Berufsgeheimnis

Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(...)





Einwilligung



Einwilligung

Einwilligung

- Einwilligungsfähigkeit
- Freiwilligkeit
- Überblickbarkeit
- Widerrufbarkeit

Globalermächtigung

- Akteure und Instanzen benannt
- Zweck des Datenaustausches benannt
- Umfang des Datenaustausches bekannt
- Verhältnismässigkeit gewahrt
- Auswirkungen des Datenaustausches absehbar

Vollmachten: So generell wie nötig, so konkret wie möglich...



Melderechte

Art. 314c ZGB «Melderechte»

- ¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- ² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.



Meldepflichten

Art. 314d ZGB «Meldepflichten»

- 1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- 2 Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- 3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.



Auskunftsrecht der betroffenen Person

Grundsatz

Grundsätzlich jederzeit, uneingeschränkt und umfassend

Form

- Mündlich oder schriftlich zulässig
- Falls die betroffene Person Einsicht in die schriftlichen Akten vor Ort will, ist dies grundsätzlich zu gewähren
- Ob Kopien kostenlos abgegeben werden, ist kantonal unterschiedlich



Auskunftsrecht der betroffenen Person

Ausnahmen und Einschränkungen

- Urteilsfähigkeit der betroffenen Person: Information an Stellvertretung möglich
- Gesetzliche Grundlage und überwiegende öffentliche Interessen
- Überwiegende private Interessen



Prinzipien der Aktenführung

- **Verhältnismässigkeit**
So kurz wie möglich, so ausführlich wie nötig
- **Transparenzgrundsatz**
Klient*innen sind über Art, Umfang und Zweck der Datenbearbeitung informiert
- **Richtigkeitsgrundsatz**
Daten müssen strukturiert, chronologisch, datiert und richtig bzw. korrigierbar erfasst sein
- **Datensicherheit**
Die Daten sind mit angemessenen Massnahmen technisch und organisatorisch vor fremdem Zugang zu sichern



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

